

## **Bezug von Aktiv-Impfstoffen**

Der Bezug von Impfstoffen erfolgt nach den Regelungen der Vereinbarung über die Verordnung von Sprechstundenbedarf.

Es sind alle Impfstoffe als Sprechstundenbedarf zu beziehen, mit Ausnahme von Kombinationsimpfstoffen gegen Hepatitis A / Hepatitis B und Impfstoffe gegen HPV (Humane Papillomviren), die nach den jeweils gültigen Impfvereinbarungen der Krankenkassen, auf Basis der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses oder den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission, verordnungsfähig sind.

Diese Impfstoffe sind zu Lasten **der Abrechnungsstelle** als Sprechstundenbedarf zu verordnen. Dabei erfolgt die Verordnung auf einem gesonderten Arzneiverordnungsblatt (Muster 16) - erforderlichenfalls auf mehreren Arzneiverordnungsblättern - getrennt vom übrigen Sprechstundenbedarf. In dem Markierungsfeld 8 und 9 des Arzneiverordnungsblattes ist die Verordnung entsprechend zu kennzeichnen.

Der verordnete Impfstoffbedarf muss jeweils sofort in vollem Umfang bezogen werden; eine Depotlagerung in der Apotheke ist nicht zulässig. Eine mehrmalige Verordnung im Quartal ist zulässig (siehe § 4 Abs. 1 Satz 2 der Vereinbarung).